

Abteilungsordnung Breitensport

Abteilungsordnung der Abteilung Breitensport des TSV Au in der Hallertau

§ 1 Name, Zweck, Tätigkeit

Die Breitensportabteilung ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des TSV Au. Für die Mitglieder der Abteilung gilt die Vereinssatzung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung ist an Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand oder mit dessen Zustimmung abgeschlossen werden.

Zweck der Abteilung ist es, ihren Mitgliedern die körperliche Fitness zu erhalten, ihre Persönlichkeit bewegungs- und körperorientiert ganzheitlich zu entwickeln und durch das Sportangebot die Gesundheit der Mitglieder in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht anzustreben. Die Abteilung beteiligt sich am geselligen Leben des Vereins.

Geschäftsjahr der Abteilung beginnt mit dem 01.08. und endet am 31.07.

§ 2 Gliederung und Mitglieder

Die Breitensportabteilung kann mehrere Sparten gründen. Die einzelnen Sparten bieten unterschiedliche Sportarten an. Die Spartenleiter stehen den Sparten vor und sind Mitglieder des Abteilungsausschusses.

Alle Vereinsmitglieder können auch Mitglieder der Breitensportabteilung werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 3 Abteilungshaushalt

Die Breitensportabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den, für ihren Jahreshaushaltsplan zugewiesenen Mitteln, einschließlich des Abteilungsbeitrags.

Die Abteilung ist ermächtigt, in der Höhe unterschiedliche Spartenbeiträge zu erheben.

Der Abteilungsbeitrag wird durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Im Übrigen gilt die Finanzordnung des Hauptvereins.

§ 4 Organe

Die Organe der Breitensportabteilung sind:

- Abteilungsleitung,
- der Abteilungsausschuss und
- die Abteilungsversammlung.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter,
- (2) dem Abteilungskassier (stellvertretender Abteilungsleiter),
- (3) dem Schriftführer (stellvertretender Abteilungsleiter).

Der Abteilungsleiter und bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter sind berechtigt die Abteilung nach innen und außen in allen Belangen zu vertreten.

§ 6 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht neben der Abteilungsleitung aus den Spartenleitern. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von der Abteilungsleitung bei Bedarf zusammengerufen.

§ 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, den Abteilungskassierer und den Abteilungsschriftführer im zwei Jahres Rhythmus.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Spartenleiter,
- Festsetzung des Abteilungsbeitrages,
- Beschluss des Abteilungshaushaltsplans,
- Festlegung von Sonderleistungen außerhalb des Haushaltsplanes
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

Im Übrigen gilt die Vereinssatzung analog.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde in der ordentlichen Abteilungsversammlung am .23.03.2012 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung, die Vereinsordnung und die Finanzordnung.